

# RS OGH 2008/5/29 2Ob176/07g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2008

## Norm

ABGB §285

ABGB §1332

## Rechtssatz

Ein Gebäude fällt unter den weiten Sachbegriff des § 285 ABGB und ist daher auch „Sache“ im Sinne des § 1332 ABGB. Es repräsentiert ungeachtet seiner sachenrechtlichen Zuordnung zu Grund und Boden (§ 297 ABGB) ein (eigenes) vermögenswertes Gut, dessen Substanz durch das fahrlässige Handeln vernichtet werden kann. Der diesbezügliche Anspruch auf Geldersatz kann sich aber nicht an einem Verkehrswert des Gebäudes orientieren, wenn bei lebensnaher Betrachtung kein Markt besteht, auf dem sich die Geschädigten ein gleichartiges und gleichwertiges Gebäude ohne dazugehörigen Grund und Boden beschaffen hätten können. Kommt auch ein Ertragswert nicht in Betracht, können für die Schadensberechnung nur die Herstellungskosten maßgeblich sein.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 176/07g  
Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 176/07g  
Veröff: SZ 2008/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123733

## Im RIS seit

28.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)